

47. 1. Besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung fort, wenn alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigt sind?

2. Kann in diesem Falle der eine Gesellschafter sich selbst in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Gesellschaft die Ermächtigung erteilen, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen ein Rechtsgeschäft vorzunehmen?

B.G.B. § 181.

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898 §§ 13, 15 Abs. 2, 46.

II. Zivilsenat. Ur. v. 20. März 1908 i. S. Duisburger Fittingsfabrik Konk. (Wekl.) w. E. (Kl.). Rep. II. 586/07.

- I. Landgericht Duisburg.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger hatte im Jahre 1902 zusammen mit einer Bank eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Betriebe einer Fabrik gegründet und war zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt worden. Im Jahre 1904 vereinigte er durch Ankauf alle Geschäftsanteile in seiner Hand. Später gab er aus seinem Privatvermögen für Zwecke der Gesellschaft Geldsummen im Betrage von mehr als 64000 *M* her, die er in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft als von ihm gegebene Darlehen buchen ließ. Nachdem im August 1906 über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet worden war, erhob der Kläger gegen den Konkursverwalter Klage auf Feststellung, daß ihm die erwähnten Darlehnsforderungen nebst Zinsen gegen die Konkursmasse zuständen. Der Beklagte machte u. a. die Ungültigkeit der fraglichen Darlehnsgeschäfte nach § 181 B.G.B. geltend. Die Klage wurde vom Landgerichte abgewiesen, vom Oberlandesgerichte aber zugesprochen. Auf die vom Beklagten eingelegte Revision wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben, und die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen.

Gründe:

... „Das Berufungsgericht hat den sich auf die Hingabe von Darlehen des Klägers an die verklagte Gesellschaft stützenden Klageanspruch für sachlich begründet, insbesondere die auf Grund des § 181 B.G.B. entgegengesetzte Einrede der Ungültigkeit dieser Darlehnsgeschäfte für nicht gerechtfertigt erachtet. Es hat in dieser Hinsicht hauptsächlich ausgeführt: die Vereinigung sämtlicher Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in einer Hand führe nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Trotz des Erwerbes aller Geschäftsanteile durch den Kläger habe das Vermögen der Fittingsfabrik rechtlich seine Selbständigkeit behalten. Abgesehen von dem etwaigen Eingreifen des § 181 habe kein rechtliches Hindernis für die Begründung von Schuldverhältnissen zwischen dem Kläger und der Fittingsfabrik bestanden. Auch die Vorschrift des § 181 habe im gegebenen Falle das Zustandekommen eines wirksamen Vertrages nicht

ausgeschlossen. Das Verbot des § 181 beruhe auf Zweckmäßigkeitsgründen. Die nahe Gefahr eines Interessenwiderstreits zwischen Vertreter und Vertretenem habe es als ratsam erscheinen lassen, die Vornahme von Rechtsgeschäften des Vertreters mit sich selbst nur ausnahmsweise zu gestatten. Der § 181 enthalte eine Schutzvorschrift für den Vertretenen. Die „gesetzliche Vermutung“, daß dem Vertreter die Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst verboten sei, greife nicht Platz, wenn ihm das Gegenteil gestattet sei. Diese Gestattung brauche keine ausdrückliche zu sein, sie könne sich auch aus den Umständen ergeben. Solche Umstände seien aber gegeben, wenn der Abschluß der Rechtsgeschäfte nicht unter einer gegen Treu und Glauben verstößenden Ausnutzung der Doppelstellung des Handelnden erfolge. Unter diesem Gesichtspunkte sei im gegebenen Falle der Kläger befugt gewesen, Verträge für die Gesellschaft mit sich selbst zu schließen. Der Umstand, daß er sämtliche Geschäftsanteile erworben gehabt habe, lasse die Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts als erlaubt erscheinen; denn für die Dauer dieses Zustandes sei ein Interessengegensatz zum Nachteil der Gesellschaft ausgeschlossen gewesen. Bei einer nur durch einen Geschäftsführer vertretenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung stehe die Erteilung der Erlaubnis zu Vereinbarungen mit sich selbst der Versammlung der Gesellschafter zu. Da aber der Kläger damals als einziger Gesellschafter auch die Rechte der Gesellschafterversammlung auszuüben gehabt, somit der Beteiligte, dem das Gesetz die Gestattung vorbehalte, beim Abschlusse des Geschäfts selbst mitgewirkt habe, fehle jeder Grund, noch eine besondere Gestattung zu verlangen.

Diese . . . Ausführungen des Berufungsgerichts sind zwar insoweit nicht zu beanstanden, als davon ausgegangen wird, daß die Vereinigung aller Geschäftsanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Hand des Klägers nicht zur Auflösung der Gesellschaft geführt, vielmehr deren Vermögen seine rechtliche Selbständigkeit behalten habe.

Vgl. die Urteile des II. Straffenats des Reichsgerichts vom 20. März 1900, Goldammer, Archiv Bd. 47 S. 469, und des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 20. Juni 1904, Seuffert's Archiv Bd. 60 S. 410.

Soweit aber das Berufungsgericht die Anwendbarkeit der Vor-

schrift des § 181 B.G.B. auf die streitigen Darlehnsgeschäfte verneint hat, ist dieser . . . Ansicht nicht beizutreten. Sie ist zunächst schon mit dem Wortlaute des § 181 unvereinbar. Denn durch diesen ist dem Vertreter der Regel nach verboten, ein Rechtsgeschäft im Namen der Vertretenen mit sich im eigenen Namen vorzunehmen, und es sind nur zwei bestimmte Ausnahmen von dieser Regel festgesetzt, während nach der Auslegung des Berufungsgerichts dem Vertreter die Vornahme solcher Rechtsgeschäfte der Regel nach gestattet sein soll, sofern nicht hierbei der Handelnde seine Doppelstellung in einer gegen Treu und Glauben verstößenden Weise ausnütze. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Gesetzgeber, wenn er eine Vorschrift dieses Inhalts hätte erlassen wollen, hierfür nicht eine dementsprechende, sondern eine wesentlich abweichende Fassung gewählt haben sollte; denn diese deckt sich nicht mit dem Gedanken, der nach der Ansicht des Berufungsgerichts damit ausgedrückt sein soll.

Die Entstehungsgeschichte des § 181 ergibt mit Bestimmtheit, daß die gesetzgebenden Faktoren, wenn sie auch von dem bei der Auslegung des Berufungsgerichts allein berücksichtigten rechtlichen Gesichtspunkte ausgegangen sind, doch im Interesse der Rechtsicherheit und um dem Vertretenen einen wirksamen Schutz gegen die für ihn mit dem Selbstkontrahieren des Vertreters verbundene Gefahr zu gewähren, nicht eine Vorschrift des von dem Berufungsgericht angenommenen unbestimmten und unklaren Inhalts erlassen, sondern die Ungültigkeit eines von einem Vertreter im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen abgeschlossenen Rechtsgeschäfts der Regel nach festsetzen und von dieser Regel nur die im Gesetze bestimmten beiden Ausnahmen zulassen wollten. In der 2. Kommission, auf deren Vorschlag die Vorschrift des § 181 in das Gesetzbuch aufgenommen worden ist, wurde sie nämlich im wesentlichen folgendermaßen begründet. Für die gesetzgeberische Behandlung des Selbstkontrahierens des Vertreters könne lediglich die Frage maßgebend sein, ob und inwieweit die Zulassung mit der Verkehrssicherheit verträglich oder durch das Verkehrsbedürfnis gefordert sei. In dieser Hinsicht sei für die Regel davon auszugehen, daß das Selbstkontrahieren stets die Gefahr des Konfliktes der Interessen und einer Schädigung des einen oder anderen Teils mit sich bringe und deshalb, soweit nicht durch das Gesetz oder durch die Vollmacht (ausdrücklich

oder stillschweigend) dem Vertreter ein anderes gestattet sei, verboten werden müsse. Es bestehe dabei kein Unterschied zwischen der gesetzlichen und der gewillkürten Vertretung. Endlich empfehle es sich, nicht das Selbstkontrahieren insoweit zuzulassen, als es der dem Vertreter obliegenden Fürsorge entspreche; denn wenn vielleicht auch zuzugeben sei, daß durch den (dieses aussprechenden) Antrag 4 das richtige Prinzip am zutreffendsten zum Ausdruck gelange, so werde dadurch doch die Wirksamkeit eines Aktes des Selbstkontrahierens von einem Momente abhängig gemacht, das durch seine Unbestimmtheit und Unerkennbarkeit für Dritte die Verkehrssicherheit gefährde. Demgemäß wurde von der Kommission der erwähnte Antrag 4, dessen — sich übrigens nur auf die gewillkürte Vertretung beziehender — Inhalt der von dem Berufungsgerichte dem § 181 gegebenen Auslegung ungefähr entsprach, abgelehnt, und statt dessen der mit der Fassung des Gesetzes im wesentlichen übereinstimmende Antrag 1 angenommen. Auch in der Denkschrift zum Bürgerlichen Gesetzbuche S. 32 ist aus denselben Gründen die grundsätzliche Ausschließung des Selbstkontrahierens des Vertreters betont.

Vgl. Mugdan, Materialien Bd. 1 S. 759, 840.

Eine abweichende Auffassung ist auch bei den späteren Beratungen nicht zum Ausdruck gebracht worden.

Hiernach steht die Auslegung des Berufungsgerichts auch mit der Entstehungsgeschichte des § 181 im Widerspruche. Denn nach dieser hat der Gesetzgeber nicht eine „gesetzliche Vermutung“ für die Unzulässigkeit des Selbstkontrahierens des Vertreters aufstellen, sondern es im Interesse der Verkehrssicherheit der Regel nach verbieten und nur die beiden besonders bestimmten Ausnahmen von dieser Regel festsetzen wollen, wobei er unter der hier in Betracht kommenden Ausnahme — „soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist“ — nur die Gestattung durch das Gesetz oder die Vollmacht verstanden hat. Daher kann namentlich der vom Berufungsgerichte diesen Worten beigelegte Sinn nicht als zutreffend erachtet werden, weil dadurch die Bedeutung des fraglichen Verbotes zum größten Teile wieder beseitigt, jedenfalls aber über dessen Tragweite eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen würde, der der Gesetzgeber gerade durch das erlassene allgemeine Verbot vorbeugen wollte. Diese Auffassung liegt auch dem Urteile des V. Zivilsenats vom 7. Juni 1902 (Entsch. des R. G.'s in

Bivilf. Bd. 51 S. 422) zugrunde, indem dort (S. 427) ausgesprochen ist, der § 181 setze eine ausdrückliche oder doch unzweifelhaft aus den Umständen hervorgehende Gestattung des Vertragsschließens mit sich selbst voraus.

Es ist auch nicht anzuerkennen, daß die hier vertretene strengere Auffassung des Verbots des § 181 zu einer übermäßigen, über die Absicht des Gesetzgebers hinausgehenden Erschwerung des Abschlusses ganz unbedeutlicher Rechtsgeschäfte führen müßte. Denn da . . . die Gestattung des Selbstkontrahierens des Vertreters auch stillschweigend erfolgen kann, so wird die Wirksamkeit eines von einem Vertreter mit sich selbst abgeschlossenen Rechtsgeschäfts in der Regel nicht in Frage gestellt sein, wenn das Selbstkontrahieren des Vertreters dem sich aus der Vollmacht oder den sonstigen Umständen des Falles ergebenden Vertragswillen der Beteiligten entspricht oder, sofern es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt, im Sinne der für das Vertretungsverhältnis maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen liegt.

Auch bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und der vom Berufungsgerichte angeführten besonderen Umstände des Falles kann der Abschluß der streitigen Darlehnsverträge des Klägers mit der Gesellschaft nicht als ihm „gestattet“ im Sinne des § 181 angesehen werden. Zunächst enthält das Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, namentlich der die Vertretung dieser Gesellschaften regelnde § 35, keine Bestimmung, aus der eine gesetzliche Befugnis des Geschäftsführers, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen ein Rechtsgeschäft vorzunehmen, hergeleitet werden könnte. Dies gilt namentlich für den hier vorliegenden Fall, daß der Geschäftsführer als einziger Gesellschafter zur Zeit der Vornahme der Rechtsgeschäfte alle Geschäftsanteile in seiner Hand vereinigt hatte; denn trotz dieser Vereinigung besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche rechtlich und tatsächlich fort, da sie unabhängig von der Person derer ist, denen die Geschäftsanteile jeweils gehören (§§ 13 und 15 Abs. 2 des Gef.). Daher bleibt auch nach der Vereinigung der sämtlichen Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters das Vermögen der Gesellschaft von dem Vermögen des Gesellschafters getrennt, und es besteht auch nach diesem Zeitpunkte für den Gesellschafter die Möglichkeit, seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise zu veräußern. In diesem Falle könnten aber etwaige zur Zeit der

Veräußerung noch nicht erledigte Rechtsgeschäfte, die der alleinige geschäftsführende Gesellschafter in der Zwischenzeit abgeschlossen hat, dem späteren Erwerber von Geschäftsanteilen ebenso zum Nachtheile gereichen, wie dies, von der Vorschrift des § 181 abgesehen, bei solchen Rechtsgeschäften, die der Geschäftsführer zur Zeit des Vorhandenseins zweier oder mehrerer Gesellschafter für die Gesellschaft mit sich selbst abgeschlossen hat, bezüglich dieser Gesellschafter der Fall sein kann. Es ist daher der vom Berufungsgerichte ausgesprochene Satz, daß für die Dauer der Vereinigung sämtlicher Geschäftsanteile in der Hand des Klägers ein Interessengegensatz zum Nachtheile der Gesellschaft ausgeschlossen gewesen sei, in dieser Allgemeinheit nicht als rechtlich zutreffend anzuerkennen. Ein möglicherweise nur vorübergehender Wegfall des Interessengegensatzes genügt aber jedenfalls nicht, um die Anwendung des Verbots auf solche Rechtsgeschäfte auszuschließen, die unter den hervorgehobenen Umständen vorgenommen sind; denn nach den obigen Ausführungen bezieht sich das Verbot in der Regel auf alle Rechtsgeschäfte. Aus der größeren oder geringeren Unwahrscheinlichkeit der Benachteiligung des Vertretenen oder eines Dritten ist aber weder eine gesetzliche, noch auch eine vertragsmäßige Gestattung der Vornahme herzuleiten, sofern nicht etwa ein entsprechender Gestattungswille der Beteiligten festgestellt wird, was aber von seiten des Berufungsgerichts nicht geschehen ist und hier auch nicht in Frage kommen kann.

Endlich kann auch der letzte Grund, aus dem das Berufungsgericht den Abschluß der Darlehensverträge als dem Kläger gestattet angesehen hat, — daß er nämlich als Beteiligter, dem an Stelle der Versammlung der Gesellschafter diese Gestattung gesetzlich vorbehalten gewesen sei, beim Abschlusse selbst mitgewirkt habe — nicht als rechtlich zutreffend erachtet werden. Zwar ist die diesen Ausführungen zugrunde liegende Ansicht, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihrem Geschäftsführer die Erlaubnis zum Selbstkontrahieren erteilen und daß dies bei einer nur durch einen Geschäftsführer vertretenen Gesellschaft in der Regel auch durch die Versammlung der Gesellschafter geschehen könne, zu billigen, da eine Gestattung des Selbstkontrahierens des Vertreters in § 181 ausdrücklich vorgesehen ist, bei einer solchen Gesellschaft aber die Gesellschafter das oberste Willensorgan sind, das im Falle des Widerstreits der Interessen der

Gesellschaft und des Geschäftsführers zu beschließen und namentlich diesem etwaige über die gesetzlichen hinausgehende Vertretungsbefugnisse zu erteilen hat (vgl. § 46 des Ges.). Aber hieraus ist nicht ohne weiteres zu folgern, daß im gegebenen Falle, in dem zur Zeit der Aufnahme der streitigen Darlehen der Kläger der einzige Inhaber der Geschäftsanteile war, diesem als alleinigem Vertreter der Gesellschaft die Befugnis zugestanden hätte, sich selbst als Geschäftsführer die Erlaubnis zu erteilen, in dieser Eigenschaft die fraglichen Rechtsgeschäfte mit sich selbst im eigenen Namen abzuschließen. Denn unter den hervorgehobenen Umständen hatte auch die Erteilung der fraglichen Erlaubnis den Charakter eines zwischen der Gesellschaft und dem Kläger vorzunehmenden Rechtsgeschäfts, da sie unmittelbar den Abschluß von Darlehensverträgen zwischen diesen beiden Personen bezweckte und ihn ermöglichen sollte. Die Erteilung der Erlaubnis zum Abschlusse und der Abschluß selbst, wofür ja tatsächlich unter den hervorgehobenen Umständen nur eine einzige Willenskundgebung des allein beteiligten Klägers erforderlich war, sind daher auch rechtlich, wenigstens soweit die Anwendung des § 181 in Frage steht, zusammen als ein einheitliches Rechtsgeschäft anzusehen, bei dessen Vornahme nach dem Sinne und Zwecke des § 181 der Kläger nicht zugleich die Gesellschaft vertreten und im eigenen Namen handeln konnte.

Diese Ansicht führt nicht zu dem vom Berufungsgerichte hervorgehobenen Ergebnis, daß bei Vereinigung der Geschäftsanteile in einer Hand der einzige Gesellschafter vermöge § 181 sich selbst nicht zum Geschäftsführer bestellen könnte. Denn bei der nach § 46 Nr. 5 des Ges. der Bestimmung der Gesellschafter unterliegenden Bestellung eines Geschäftsführers handelt es sich um eine durch das Gesetz selbst den Gesellschaftern übertragene Befugnis, deren Ausübung nicht die Vornahme eines Rechtsgeschäfts bezweckt, das der Geschäftsführer im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen abschließen soll, während sich dies bei der einem Geschäftsführer zu erteilenden Erlaubnis zum Selbstkontrahieren vermöge der rechtsgeschäftlichen Bedeutung dieser Erlaubnis wesentlich anders verhält. Daher ist aus der Nichtanwendbarkeit des § 181 B.G.B. auf die Bestellung von Geschäftsführern nicht auch dessen Anwendbarkeit in dem hier vorliegenden, wesentlich verschiedenen Falle zu folgern.

Endlich stehen der Anwendung der Vorschrift des § 181 auf

Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Fällen der fraglichen Art auch keine erheblichen praktischen Bedenken entgegen, da durch die auch bei solchen Gesellschaften analog anwendbare Bestimmung des § 29 B.G.B. die Möglichkeit der Bestellung eines anderweiten Vertreters der Gesellschaft für solche Rechtsgeschäfte gegeben ist, deren Abschluß zwischen der Gesellschaft und einem etwa allein vorhandenen Gesellschaftler sich als dringend notwendig erweisen sollte.

Da hiernach die Vorschrift des § 181 B.G.B. dem gültigen Abschlusse der fraglichen Darlehnsgeschäfte mittels des ohne gehörige Ermächtigung erfolgten Selbstkontrahierens des Klägers entgegenstand, eine nachträgliche von der Gesellschaft in wirksamer Weise vorgenommene Genehmigung dieser Geschäfte, die an sich zulässig gewesen sein würde (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 107 flg. und Bd. 67 S. 51 flg.), aber nicht in Frage steht, so erscheinen alle Darlehnsforderungen des Klägers als unbegründet.“ . . .